

es eine nicht kalkulierbare, aber wahrscheinlich erhebliche Dunkelziffer.

Ein großes Problem stellt in diesem Zusammenhang der Handel mit diesen Tieren über das Internet dar, der in keiner Weise überwacht werden kann.

Auch wurde Kritik an der Praxis auf den Tierbörsen geübt, bei denen meist keine qualifizierte Beratung des Käufers stattfindet.

In Ergänzung des Programms sprachen Herr Torben Rankl, stellvertretender Leiter der Reptiliengruppe der Feuerwehr Düsseldorf über Ihre Arbeit und Einsätze und Frau Dr. Silvia Blahak, die im Namen der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) erklärte, welche Überlegungen die DGHT sich bereits gemacht hat zum Thema Sachkunde-Erwerb und -Nachweis.

Sie stellte eine bereits konkrete Planung mit einer zweistufigen Sachkundeausbildung vor, die unterschiedlich intensive Schulungen für unterschiedlich gefährliche Tiergruppen vorsieht.

Die Feinarbeiten zu diesem Konzept sind jedoch noch in Arbeit und müssen von verschiedenen Spezialisten vervollständigt werden. Dazu gehören Tierlisten, Gefahreinschätzungen, Handling unterschiedlicher Tiergruppen, Prüfungsinhalte, etc.

Anhand von verschiedenen Tieren, die von der AZ-Terraristik in Essen zur Verfügung gestellt wurden, demonstrierten Dr. Markus Baur, Andreas Appenheimer und Florian Giese (beide Mitarbeiter der AZ-Terraristik Essen) „live“ den sicheren und fachgerechten Umgang mit Schlangen, Waranen und Skorpionen.



Foto: Peter Schütz

Die Teilnehmer konnten dabei auch selbst „Hand“ anlegen und ein freigelassenes Tier einfangen.



Foto: Peter Schütz

Nach diesem „praktischen Teil“ der Veranstaltung wurde klar, dass eine große Erfahrung beim Umgang mit Reptilien nötig ist, die nur in speziellen Schulungen erlernt werden kann. Das Handling muss - wie Herr Rankl, Mitglied der Feuerwehr Düsseldorf, berichtete - regelmäßig trainiert und die Kenntnisse erweitert werden.

Gezielte Aufklärung, der Erwerb von Sachkunde und qualifizierte Beratung durch die Zoofachhändler sind die Forderungen, die in Vorträgen und den regen Diskussionen formuliert wurden.

Eine sachkundige Betreuung durch den Zoofachhandel und den Verbänden, sowie die medizinische Betreuung von Fachtierärzten aber auch Humanmediziniern sollte gewährleistet sein.

Am Ende der Tagung wurde die Frage nach der Fortsetzung dieser Aufklärungsveranstaltungen gestellt.

Wir werden uns bemühen in Zusammenarbeit mit Spezialisten wie Dr. Markus Baur, Tobias Friz, Experten der DGHT und anderer Verbände sowie Händlern und Züchtern, diese Seminarreihe fortzusetzen.

Die Natur- und Umweltschutzakademie hat bereits ihre Unterstützung zugesagt, so dass wir sicher sind, schon bald weitere Seminarangebote anbieten zu können.

PROTOKOLL des Arbeitsgruppentreffen - Artenschutz Westl. Ruhrgebiet

am 09.06.2010, 10.00 Uhr, im Schulungsraum Nr. 2 der Schule Natur im Grugapark Essen von Ulrike Jacobs (Sachbearbeiterin, UNB Essen)

Tagesordnung:

Begrüßung

1. Kennzeichnungsproblematik bei Waldvögeln
2. Gebühren und Bußgelder
3. Kennzeichnung von Landschildkröten
4. Umgang mit Gefahrentieren
5. Sonstiges

Begrüßung

Der Fachbereichsleiter des Umweltamtes, Herr Hartwig Steinbrink, eröffnet offiziell das Arbeitsgruppentreffen in Essen. Anschließend erfolgt die Begrüßung durch Frau Peters, gefolgt von einer kurzen persönlichen Vorstellungsrunde der Teilnehmer.



Foto: Tanja Peters

Zu Punkt 1 der Tagesordnung

Nach dem Vortrag von Frau Peters zur Kennzeichnungsproblematik bei Waldvögeln werden die Problemstellungen erörtert.

Im Verlauf der ausführlichen Diskussion stellt Herr Stang fest, dass es von Seiten des Ministeriums definitiv nicht geplant ist, die beste-

hende Regelung zu ändern. Hybriden aus Kreuzungen geschützter heimischer Waldvögel mit nicht geschützten Kanarienvögeln bleiben nicht geschützt.

Die Praxis der Waldvogelzüchter, Ringe für „Züchterkollegen“ mitzubestellen, bzw. Ringe auszutauschen, wird kritisch diskutiert. Ebenso die Weiterverwendung nicht benutzter Ringe bzw. die Tatsache, dass nicht verwendete Ringe „eigenverantwortlich“ vernichtet werden müssen. Mit einer neuerlichen Änderung bzw. dahingehenden Ergänzung des § 15 Bundesartenschutzverordnung kann nach Angaben von Herrn Stang nicht gerechnet werden. Er verweist auf die Bedeutung der Quartalsmeldungen der Ringstellen.

Danach fährt Frau Peters mit ihrem Vortrag fort. Die Problemstellungen bei der Internetrecherche zu Verkaufsangeboten von „Vogelzüchtern“ werden diskutiert. Unklar ist, ob es rechtlich fundiert ist, dass Behördenmitarbeiter telefonisch mit Unterdrückung der eigenen Rufnummer zum Schein auf Internetangebote eingehen dürfen, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen aufdecken zu können. Herr Stang wird bei Herrn Dr. Müller-Boge vom Bundesamt für Naturschutz nachfragen und die Teilnehmer der Arbeitsgruppe informieren.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Es folgt der Vortrag von Herrn Wasch zum Umgang mit Gefahrentieren. Bei der anschließenden Diskussion über die Einführung einer Gefahrtierverordnung für NRW stellt Herr Stang fest, dass es bis auf weiteres keine derartige Verordnung in NRW geben wird und dass beim Umgang mit Gefahrtieren in erster Linie die Ordnungsbehörden gefragt sind und nicht die Artenschutzbehörden. Am Wochenende ist die Polizei zuständig.

Daten der Halter gefährlicher artgeschützter Tiere sollten aus Datenschutzgründen nicht an die örtliche Feuerwehr weitergegeben werden. Die Feuerwehr Düsseldorf ist sehr gut für den Umgang mit Gefahrtieren ausgestattet, geschult und kann Gefahrtiere einfangen.

Frau Gebhardt-Brinkhaus prüft, ob es technisch im ASPE Programm möglich ist, einen Hinweis auf Gefährlichkeit eines artgeschützten Tiers anzubringen.

Das nächste Treffen der Arbeitsgruppe wird in Köln stattfinden, und zwar am **01.12.2010 ab 9:30 Uhr** im Stadthaus in Köln-Deutz.

Mittagspause von 12.30 bis 13.30 Uhr

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Kennzeichnungsproblematik bei Landschildkröten

Auf der Grundlage der Folien zu dem o.g. Thema wird zunächst der Aspekt Meldeverfahren diskutiert. Bei unvollständigen Fotodokumentationen ist Dr. Carolin Bender (DGHT) fachlich in der Lage, Fotos den entsprechenden Schildkröten zuzuordnen. Dr. Markus Baur (Reptilienauffangstation München e.V.) ist ebenfalls ein möglicher Ansprechpartner bei Identifikationsproblemen von Reptilien. Wegen der unterschiedlichen Handhabung bei der Vergabe der Bescheinigungsnummern von EG-Vermarktungsbescheinigungen wird bei Herrn Stang angeregt, eine Vereinheitlichung in NRW herbeizuführen. Herr Stang kündigt seinerseits einen Erlass zum Thema Fotodokumentation von Landschildkröten an.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung

Gebührenhöhe für Vermarktungsbescheinigungen

Diskussionsgrundlage ist ein Entwurf zum Thema Gebühren/Bußgelder. Als aktuelle Berechnungsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Vermarktungsbescheinigungen wird auf Preislisten aus Köln als Orientierungshilfe verwiesen. Herr Wasch erklärt sich bereit, die Listen einzuscannen und an alle Arbeitsgruppenteilnehmer zu verteilen. Es wird für notwendig befunden, die Listen zu aktualisieren und an Herrn Stang zu mailen. Dieser wird die so überarbeiteten Preislisten für Tiere des Anhangs A dann als Empfehlung des MUNLV an

alle Unteren Landschaftsbehörden in NRW als Wertgrundlage weitergeben. Überarbeitet werden die Listen von:

Herrn **Wasch**: **Reptilien**
Frau **Peters**: **Papageien und Greifvögel (gängige Arten)**
Frau **Feldmann**: **Säugetiere.**

Die Unterschiede bei der Höhe der Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Vermarktungsbescheinigungen für Nachzuchten werden diskutiert. Herr Wasch bittet die Teilnehmer der Arbeitsgruppe, ihm die jeweiligen Verwaltungsgebühren zuzumailen. Herr Stang wird allen Teilnehmern nochmals die Verwaltungsgebührenordnung NRW, plus der alten Preislisten artgeschützter Tiere (Stand 1999) zur Verfügung stellen.

Bußgelder

Die Teilnehmer tauschen ihre Erfahrungen bei der Festsetzung von Bußgeldern aus. Es wird auf die Möglichkeit der Ratenzahlung hingewiesen bevor eine Forderung vielleicht ganz niedergeschlagen wird. Einige Teilnehmer sind selbst für die Festsetzung der Bußgelder zuständig, bei anderen gibt es zentrale Bußgeldstellen.

Als geeignetes Ahndungsmittel bei Verstößen gegen die Meldepflicht wird das Verwarngeld empfohlen. Damit haben fast alle Teilnehmer gute Erfahrungen gemacht. Die Diskussion zu dem Thema wird ohne Ergebnis beendet.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Zum Thema „Sonstiges“ gibt es keine Wortmeldungen, so dass das Treffen der Arbeitsgruppe um 16:00 Uhr beendet wird.



Foto: Tanja Peters

Die TAM-Datenbank

Traditiona Asian Medicins Database

Von Jaap Reijngoud

Bereits im März 2009 stellte Jaap Reijngoud - Mitarbeiter von Traffic – anlässlich eines Seminars in Metelen die Probleme des Artenschutzes bezüglich der asiatischen Medizin dar.

In unseren ASPE-News 2 – April 2009 berichteten wir ausführlich darüber.

Nun hat Jaap Reijngoud eine Datenbank erstellt mit sämtlichen derzeit bekannten Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln aus Asien, die Produkte, Teile oder Derivate geschützter Tiere und Pflanzen enthalten können.



Startmenue von TAM

Es ist in dieser Datenbank möglich den Produktnamen einzugeben, um dann die Ingredienzen zu erhalten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung 338/97 u. folgende Ergänzungen stehen.

Auch gibt es eine Liste der Chinesischen Originalnamen (chinesische Schriftzeichen), der wichtigsten Substanzen mit den Pin-Yin Namen sowie deren Übersetzung in die englische Sprache.

Ebenfalls integriert sind derzeit 18 vietnamesische Bezeichnungen und deren englische Übersetzung, denn es werden inzwischen vermehrt auch Medizin-Produkte aus Vietnam mit artengeschützten Inhaltsstoffen importiert und angeboten.

Somit kann bei Überprüfungen von Apotheken oder Läden mit asiatischen Produkten ganz einfach und schnell festgestellt werden, ob das jeweilige Produkt eventuell beschlagnahmt werden muss.

Die **TAM-Datenbank** ist anwenderfreundlich und selbsterklärend gestaltet, damit auch ein ungeübter Benutzer ohne Einführungskurs oder umfangreiche Erklärungen die Software sofort bedienen kann.

In einem der nächsten ASPE-Updates wird die Version 1.0 der TAM-Software kostenlos mit ausgeliefert und steht damit allen ASPE-Anwendern sofort zur Verfügung.

Es ist geplant, die TAM-Software um sämtliche medizinischen Produkte und Nahrungsergänzungsmittel aus Asien zu erweitern, die für den europäischen Markt importiert werden. Dies erfordert jedoch noch weitere umfangreiche Recherchen, die von Jaap Reijngoud in Zusammenarbeit mit Traffic durchgeführt werden.

Die Datenbank ist derzeit in englischer und holländischer Sprache verfügbar.

Weitere **Updates** werden laut Hersteller kostenpflichtig werden. Die Kosten sind derzeit aufgrund des nicht einschätzbaren Aufwandes noch nicht kalkulierbar.

Wir werden Sie jedoch schnellst möglich informieren, so dass – falls gewünscht – auch die Updates vom TAM bei der ASPE-Institut GmbH erworben werden können.

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nur vorheriger Anonymisierung.

Urteil Nr. 3 K 3962/08
Verwaltungsgericht Stuttgart 3. Kammer
15.07.2009

Normen: § 49 Abs 4 BNatSchG, § 47 BNatSchG, § 42 Abs 2 BNatSchG, § 43 Abs 1 Nr 1a BNatSchG, Art 8 EGV 338/97, Anh A EGV 338/97, Art 54 EGV 865/2006

Verstoß gegen das Verbot des Besitzes besonders geschützter Tiere - zur Beschlagnahme durch die zuständige Landesbehörde

Leitsatz

1. Das Wort „können“ in § 49 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG räumt bei Verstößen gegen das Besitzverbot nur in den nicht von einer EG-Verordnung erfassten Fällen der Absätze 1 und 2, in denen eine Besitzberechtigung ohne EU-Dokument grundsätzlich möglich ist, der zuständigen Landesbehörde ein Ermessen über das Ob einer Beschlagnahme ein.
http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=565630093BDF1C6791DBF8CA40E858C5.jpb4_2?quelle=jlink&docid=MWRE090002314&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all - rd_28

2. Bei Verstößen gegen das Verbot des Besitzes besonders geschützter Tiere, die im Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 (EGV 338/97) aufgeführt sind, muss die Behörde die Tiere beschlagnahmen, wenn zugleich das gemeinschaftsrechtliche Vermarktungsverbot verletzt ist. Dies schließt es aus, einem Beteiligten an dem Verstoß die betreffenden Tiere zu belassen oder wieder zu überlassen.

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Tatbestand

1. Die Klägerin wehrt sich gegen die Beschlagnahme zweier Krokodile mit der wissenschaftlichen Bezeichnung „*Crocodylus rhombifer*“ (Rautenkrokodil oder kubanisches Krokodil), das in der Liste der besonders geschützten Arten des Anhangs A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, durch das Landratsamt
2. Die fraglichen Tiere schlüpfen nach Dokumenten, die die Klägerin und der Beigeladene im Laufe des Verfahrens vorlegten, offenbar im Juli 2006 in der Krokodilfarm der Klägerin in Dänemark. Die zuständige dänische Behörde stellte der Klägerin für die Tiere mit den Chip-Nummern ... und ... am 24.04.2007 die nur für die Transaktion an das ... in Belgien gültige EU-Bescheinigung Nr. ... aus. Diese Bescheinigung führt noch zwei Geschwistertiere auf. Im Feld „Herkunft“ der nach dem Formblatt gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vom 19.06.2006 (ABl. L 166) gefassten Bescheinigung ist der Code „F“ für „in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind“ eingetragen. In der der Klägerin für das Elterntier mit der Chip-Nummer ... am 15.11.2000 ausgestellten EU-Bescheinigung Nr. ... ist vermerkt, dass es aus Deutschland importiert wurde und Herkunft und Herkunftsland unbekannt sind. Das andere Elterntier (EU-Bescheinigung Nr. ...) stammt aus einem Zoo in Schweden.
3. Die Klägerin verschaffte dem Beigeladenen, der nach eigenen Angaben seit über 25 Jahren Reptilien hält, am 20.04.2008 den Besitz der zwei Krokodile. Die Übergabe fand nach Angabe der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung in den Niederlanden statt.
4. Am 24.06. 2008 führte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts ... aufgrund von Hinweisen eine artenschutzrechtliche Kontrolle im Haus des Beigeladenen durch. Sie stellte unter anderem fest, dass der Beigeladene zwei junge Kubakrokodile (Männchen und Weibchen) hielt. Der Beigeladene legte für diese Tiere die EU-Bescheinigung Nr. ... vom 24.04.2007 vor und übergab zwei Verträge mit dem Inhaber der Klägerin vom 20.04.2009. Nach diesen Verträgen (in englischer Sprache) erhielt der Beigeladene die Krokodile im Austausch für zwei Angolapythons, die in das Eigentum der Klägerin übergingen. Die übergebenen Krokodile blieben ausdrücklich Eigentum der Klägerin, sie durften nicht an andere Personen abgegeben werden. Falls aus irgendeinem Grund der Beigeladene die Tiere nicht mehr halten könne, sollten sie gegen kleinere Krokodile ausgetauscht oder gegen Zahlung von 2.000,00 € an die Klägerin zurückgegeben werden. Für den Fall des Todes der Krokodile verpflichtete sich der Beigeladene, diese tiefgefroren an den Inhaber der Klägerin zurückzugeben.
5. Mit an den Beigeladenen gerichtete Verfügung vom 24.07.2008 beschlagnahmte das Landratsamt ... die beiden Tiere im objektiven Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren gemäß § 47 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 BNatSchG. Der Sofortvollzug der Beschlagnahme wurde angeordnet. Die Tiere wurden im Besitz des Beigeladenen mit Verfügungsverbot belassen. Der Beigeladene legte keine Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme nebst Festsetzung einer Verwaltungsgebühr ein. Auch ein Bußgeldbescheid gegen den Beigeladenen gemäß §§ 65 Abs. 2 Nr. 4, 42 Abs. 2 BNatSchG wurde rechtskräftig.
6. Mit auch an die Klägerin gerichteten Bescheid vom 10.09.2008 erweiterte das Landratsamt ... die Beschlagnahme und verfügte sie außerdem nach § 111 b StPO in Verbindung mit § 46 Abs.1 OWiG. Ferner leitete es am 12.09.2008 gegen den Inhaber der Klägerin wegen Verstoßes gegen des Vermarktungsverbot für besonders geschützte Tierarten ein Bußgeldverfahren nach wegen §§ 65 Abs. 2 Nr. 4, 42 Abs. 2 Nr. 2 a BNatSchG ein. Die Be-

schlagnahme vom 10.09.2008 nach § 111 b StPO wurde jedoch von der Behörde gegenüber der Klägerin später wieder zurückgenommen.

7. Die Klägerin legte mit Schreiben vom 20.08.2008 sinngemäß Widerspruch gegen die Beschlagnahme vom 24.07.2008 ein, den ihr Prozessbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 03.09.2008 wiederholte. Er führte aus, dass die an den Beigeladenen gerichtete Beschlagnahme dem zivilrechtlichen Herausgabeanspruch der Klägerin, die Eigentümerin der Tiere sei, entgegen stehe.
8. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2008 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Widerspruch der Klägerin zurück. Die Behörde ließ offen, ob das Schreiben vom 20.08.2009 bereits die Widerspruchseinlegung sei. Da der angegriffene Bescheid der Klägerin nicht zugestellt worden sei, gelte nach §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist. Jedenfalls der am 03.09.2008 eingelegte Widerspruch sei daher form- und fristgerecht. Die Klägerin mache auch die Verletzung eigener Rechte geltend.
9. Der Widerspruch sei aber nicht begründet. Das Kubakrokodil sei in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgelistet und damit nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 a BNatSchG streng geschützt. Nach § 49 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG habe derjenige, der derartige Tiere besitze, der zuständigen Behörde die Besitzberechtigung nachzuweisen, die für die streng geschützten Arten nur durch Vorlage einer gültigen EG-Bescheinigung zu erbringen sei. Der Beigeladene habe lediglich eine Bescheinigung vorgelegt, welche nur für eine Transaktion an eine bestimmte belgische Einrichtung gültig sei. Nach Auskunft der dänischen Behörde hätte eine Änderung der Vermarktungsbeschränkung mit Abgabemöglichkeit an den Beigeladenen nur erfolgen können, wenn dokumentiert gewesen wäre, dass der Beigeladene an einem internationalen Fortpflanzungsprogramm für diese Art ohne kommerzielles Interesse teilnehmen würde. Dies sei nicht der Fall. Weiter führte die Widerspruchsbehörde aus, eine Beschlagnahme gemäß §§ 49 Abs. 4, 47 Abs. 2 BNatSchG sei auch ermessensgerecht, da eine Einziehung der Tiere in Betracht komme. Wie die Regelung des § 47 Abs. 4 BNatSchG zeige, werde die Beschlagnahme und Einziehung nicht dadurch gehindert, dass das Tier nicht Eigentum des unmittelbaren Besitzers sei. Der Eigentümer habe allenfalls einen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses. Die Widerspruchsbehörde machte auch Ausführungen zur später aufgehobenen Beschlagnahme nach § 111 b StPO in Verbindung mit § 46 Abs.1 OWiG.
10. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Klägervertreter am 18.09.2008 zugestellt.
11. Die Klägerin hat am 20.10.2008, einem Montag, Klage erhoben. Sie erklärt, eine Eigentumsübertragung oder ein sonstiger Handel mit den Tieren habe nicht stattgefunden, sondern es stehe lediglich eine unentgeltliche Leihgabe im Raum. Die Beschlagnahme führe dazu, dass der Beigeladene die Tiere nicht an die Klägerin herausgeben könne. Sie habe außerdem der Behörde die Herkunft der Elterntiere, welche für beide beschlagnahmten Tiere identisch seien, durch Vorlage entsprechender Bestätigungen nachgewiesen; ebenso eine tierärztliche Bescheinigung über die Abstammung der beschlagnahmten Tiere von diesen Elterntieren vorgelegt. Zudem würde aus der Erklärung des Beigeladenen hervorgehen, dass die Tiere von der Klägerin nur als Leihgabe überlassen worden seien. Damit sei die Berechtigung des Beigeladenen zum Besitz der Tiere im Sinne des § 49 Abs. 1 BNatSchG nachgewiesen. Außerdem sollten die beschlagnahmten Tiere in jedem Fall ab einer gewissen Größe nach Dänemark zur Klägerin zurückgeführt werden. Schließlich sei

der Ausnahmetatbestand des § 43 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG erfüllt. Die beschlagnahmten Tiere seien in der Gemeinschaft gezüchtet worden.

12. Die Klägerin beantragt,
13. die Beschlagnahmeverfügung des Landratsamts ... vom 24.07.2008 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Stuttgart vom 17.09.2008 aufzuheben,
14. hilfsweise mit der Maßgabe aufzuheben, dass die Bescheide gegenüber der Klägerin keine Wirkung haben.
15. Das beklagte Land beantragt,
16. die Klage abzuweisen.
17. Es verteidigt seine bisherige Rechtsauffassung und trägt vor, dass ein Nachweis der Besitzberechtigung für die in der VO (EG) Nr. 338/97 erfassten Arten gemäß § 49 Abs. 3 BNatSchG nur mit den jeweils dafür vorgesehenen EG-Dokumenten geführt werden könne. Die von der Klägerin und vom Beigeladenen vorgezeigten Dokumente genügten diesem Erfordernis nicht. Das Eigentum der Klägerin hindere die Beschlagnahme nicht, da diese auch gegen den unmittelbaren Besitzer, der nicht Eigentümer sei, ergehen könne. Auch ein Ausnahmetatbestand für die Ausnahme vom Besitzverbot nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre nur erfüllt, wenn die Tiere rechtmäßig gezüchtet worden wären. Die Herkunft eines der Elterntiere sei unbekannt. Es könne somit nicht nachgewiesen werden, dass beide Elterntiere in der Gemeinschaft gezüchtet oder legal aus der Natur genommen seien. Das beklagte Land verteidigt ferner die Ermessensausübung bei der seiner Ansicht nach nach §§ 47, 49 Abs. 4 BNatSchG zu treffenden Ermessensentscheidung.
18. Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Er hat sich zu den Rechtsfragen des Verfahrens nicht geäußert.
19. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vom Landratsamt ... und Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

20. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.
21. Die Beschlagnahme der Krokodile durch das Landratsamt ... am 24.07.2008 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Stuttgart vom 17.09.2008 sind rechtmäßig und wirken auch gegenüber der Klägerin. Sie verletzen die Klägerin nicht im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in ihren Rechten.
22. Die Voraussetzungen für die Beschlagnahme im objektiven Verfahren gemäß § 49 Abs. 4 in Verbindung mit § 47 BNatSchG lagen zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids und liegen auch noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor. Tiere der besonders geschützten Arten, die im Besitz einer Person festgestellt werden, die den Nachweis der Berechtigung dafür nicht führen kann, unterliegen nach dieser Regelung ohne Rücksicht

auf ein Verschulden des Betroffenen der Beschlagnahme und Einziehung durch die zuständige Behörde.

23. Das Kubakrokodil (*Crocodylus rhombifer*) ist ein lebendes Tier einer besonders geschützten Art im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 10 a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 vom 31.03.2008, ABl. EG Nr. L 95 S. 14).
24. Gemäß Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung kann ein Mitgliedstaat den Besitz der besonders geschützten Tiere des Anhangs A grundsätzlich verbieten. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber in § 42 Abs. 2 BNatSchG Gebrauch gemacht. Neben dem gemeinschaftsrechtlichen Vermarktungsverbot ist deswegen auch der Besitz besonders geschützter Tiere ohne Rücksicht auf ein Verschulden grundsätzlich verboten. Ihre Beschlagnahme und Einziehung bei Verstößen gegen Besitzverbot ist eine nicht zu beanstandende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (vgl. zur Vorgängervorschrift BVerfG, Beschluss vom 19.01.1989 - 2 BvR 554/88 -, NJW 1990, 1229).
25. Ausnahmen vom Besitzverbot sind in § 43 BNatSchG geregelt. Gemäß § 49 Abs. 1 BNatSchG kann sich der Besitzer oder der die tatsächliche Gewalt über das Tier Ausübende auf eine solche Ausnahmeberechtigung nur berufen, wenn er diese nachweist. Dies kann der Beigeladene, in dessen Besitz die Tiere beschlagnahmt wurden, jedoch nicht.
26. Für alle in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführten besonders geschützten Tierarten ist gemäß Art. 8 und 9 VO (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit den Durchführungsvorschriften der VO (EG) Nr. 865/2006 vom 04.05.2006 (ABl. EG Nr. L 166) ist für den Nachweis eine eigenständige europarechtliche Dokumentationspflicht mit vorgeschriebenen Formblättern eingeführt. Diese für die Ausnahmen von Vermarktungsverboten nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 unmittelbar geltende Regelung wird in § 49 Abs. 1 und 3 BNatSchG auf die Ausnahmen von Besitzverboten erstreckt. Damit ist eine Beweislastumkehr verbunden, die Behörde hat keine Ermittlungspflicht (vgl. Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Ränsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 49 Rn. 5 ff.).
27. Mit der vorgelegten EU-Bescheinigung Nr. ... kann die Besitzberechtigung des Beigeladenen nicht nachgewiesen werden. Diese ist lediglich für eine einmalige Transaktion zwischen der Klägerin und dem ... in Belgien ausgestellt. Die ausstellende Behörde in Dänemark hat dem Landratsamt ... im Übrigen mit E-Mail vom 01.08.2008 ausdrücklich bestätigt, dass es deswegen die Transaktion zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen für einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 hält.
28. Damit waren die beiden Krokodile zu beschlagnahmen, ohne dass es auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse ankäme. Ein Ermessen hatte die Naturschutzbehörde dabei nicht. Gemäß § 47 Abs. 2 BNatSchG, der nach § 49 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG entsprechend anwendbar ist, sind Tiere zu beschlagnahmen, deren Besitz ohne die erforderlichen Dokumente festgestellt wird. Sie sind einzuziehen, wenn der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung nicht innerhalb einer gesetzten Frist geführt wird (vgl. Gellermann in Lanmann/Rohmer, Umweltrecht, § 47 BNatSchG Rn. 7 bis 10; Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Ränsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 47 Rn. 7 bis 10). Das Wort „können“ in § 49

Abs. 4 Satz 1 BNatSchG räumt nur in den nicht von einer EG-Verordnung erfassten Fällen der Absätze 1 und 2, in denen eine Besitzberechtigung ohne EU-Dokument möglich ist, der zuständigen Landesbehörde ein Ermessen über das Ob einer Beschlagnahme ein. Wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 249 EG-Vertrag gibt es jedoch bei Verstößen gegen das Verbot des Besitzes besonders geschützter Tiere, die im Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, dann keinen Ermessensspielraum, wenn zugleich das europarechtliche Vermarktungsverbot verletzt ist.

29. Das ergibt sich aus Folgendem: Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 verbietet für die Arten des Anhangs A jegliche Vermarktung. Lediglich für den Verbot des Besitzes, der nicht unter den Absatz 1 fällt, räumt er den Mitgliedsstaaten einen eigenen Regelungsspielraum ein. Das strikte Verbot der Vermarktung schließt aus sich heraus schon aus, den Beteiligten an dem Verstoß die betreffenden Tiere zu belassen oder wieder zu überlassen. In Art. 16 Abs. 1 j schreibt die Verordnung den Mitgliedsstaaten demgemäß vor, Verstöße gegen das Vermarktungsverbot wirksam und angemessen zu sanktionieren. Nach Art. 16 Abs. 2 müssen die Sanktionsmaßnahmen auch von Bestimmungen über Beschlagnahme und -gegebenenfalls - Einziehung begleitet sein. Für die weniger streng geschützten Exemplare der Anhänge B bis D ist ein Verkauf eingezogener Exemplare nach freiem Ermessen möglich, aber nicht die Rückgabe an diejenigen Personen, bei denen sie eingezogen wurden oder die an dem Verstoß beteiligt waren. Für die Arten nach Anhang A muss erst recht gelten, dass die europäische Artenschutzverordnung eine Auslegung des Bundesrechts, die dem Täter eines Verstoßes gegen das Vermarktungsverbots wieder den Zugriff auf zu schützende Exemplar erlaubt, nicht zulässt.
30. Selbst wenn man ein Ermessen der unteren Naturschutzbehörde darüber, ob sie gegen den Besitz eines Tieres der Arten des Anhangs A der VO (EG) Nr. 338/97 ohne die erforderliche EU-Bescheinigung mit Beschlagnahme und Einziehung einschreitet, - in Ausnahmefällen - für möglich halten wollte, könnte das der Klägerin nicht helfen. Denn dann hätten Ausgangs- und Widerspruchsbehörde ihr Ermessen korrekt zu Lasten des Beigeladenen und der Klägerin ausgeübt. Denn es ist evident, dass mit dem Schutz stark gefährdeter Tierarten ein „Geschäftsmodell“ unvereinbar ist, mittels eines Verstoßes gegen das Vermarktungsverbot ein besonders geschütztes Tier unerlaubt abzugeben und es durch geschickte Vertragsgestaltung im Falle des Misslingens des Geschäfts für einen neuen Vermarktungsversuch wieder zurück zu erhalten. Unabhängig davon, welche Absichten und Geschäftsinteressen die Klägerin und der Beigeladene bei der Haltung besonders geschützter Reptilien haben, fällt ihr Vorgehen objektiv unter die Verhaltensweisen, die die Artenschutzregelungen verhindern sollen.
31. Denn die Übergabe der beiden Kubakrokodile und die Verträge zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen vom 20.04.2008 sind eine verbotene Vermarktung in der Form des Verkauf im Sinne der VO (EG) Nr. 338/97. Nach Art. 2 p der Verordnung ist Verkauf „jede Form des Verkaufs“. Für die Zwecke dieser Verordnung werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt. Sinnverwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen. Das Geschäft zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen fällt unter diese weite Fassung des Begriffs „Verkauf“. Der Beigeladene hat als Gegenleistung für die Krokodile zwei Schlangen an die Klägerin übereignet, also getauscht. Er hat zwar nicht Eigentum aber einen gesicherten Besitz an den beiden Krokodile erlangt, der ihn berechtigt, bei Rückgabe im Austausch wieder zwei jüngere Krokodile oder 2.000,00 € zu verlangen.

Der Eindruck der Entgeltlosigkeit des Geschäfts, den die Klägerin zu erwecken sucht, ist nach den unbestritten feststehenden Tatsachen falsch.

32. Auf andere Weise als durch Beschlagnahme der beiden Krokodile konnten die untere Naturschutzbehörden deswegen im vorliegenden Fall nicht reagieren.
33. Der Gedanke scheidet aus, rechtmäßige Verhältnisse hätten auch auf andere Weise als durch die Beschlagnahme (mit nachfolgender Einziehung) hergestellt werden können. Dabei kann offen bleiben, ob die gemeinschaftsrechtlich gebotene wirksame Ahndung des Verstoßes gegen das Vermarktungsverbot die Rückgabe der Tiere auch dann verbietet, wenn die Klägerin selbst die Tiere ordnungsgemäß gezüchtet hätte, worauf sie sich sinngemäß beruft.
34. Die Ausgangs- und die Widerspruchsbehörde durfte keinesfalls dem Beigeladenen auch nach Vorlage von Dokumenten über die Zucht der die beiden beschlagnahmten Tiere jeweils eine Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 1 a in Verbindung mit Art. 54 VO (EG) Nr. 865/2006 nachträglich ausstellen, mit der Folge, dass die Beschlagnahme aufzuheben und in ihrer Wirkung zugunsten der Klägerin zu beschränken war. Eine solche Bescheinigung käme im vorliegenden Fall nur in Betracht, wenn eine Ausnahme nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 a BNatSchG für Tiere der besonders geschützten Tierarten, die rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtet sind, vorläge. Die beiden Kubakrokodile, die beim Beigeladenen beschlagnahmt wurden, sind jedoch nicht rechtmäßig gezüchtet.
35. Ob die Voraussetzungen der Ausnahme vom Besitzverbot für rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtete Tiere vorliegen, richtet sich jedenfalls für das Merkmal der rechtmäßigen Zucht wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nach Art. 37 Abs. 1 a und Art. 54 VO (EG) Nr. 865/2006. Im vorliegenden Fall fehlt es am Nachweis der Voraussetzung des Art. 54 Nr. 2 VO (EG) Nr. 865/2006, dass der Zuchtstock in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war. „Zuchtstock“ bezeichnet nach Art. 1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 865/2006 alle Tiere, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden. Es genügt deshalb nicht, dass die beiden beschlagnahmten Jungtiere selbst aus geklärter Herkunft stammen. Derjenige, der sich auf Zucht in kontrollierter Umgebung beruft, muss der zuständigen Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des beteiligten Mitgliedstaates auch die ordnungsgemäße Herkunft der Elterntiere nachweisen. Der Klägerin ist dieser Nachweis jedoch nicht gelungen. In der am 15.11.2000 für das Elterntier mit der Chip-Nummer ... ausgestellten EU-Bescheinigung Nr. ... ist vermerkt, dass es aus Deutschland importiert wurde und Herkunft und Herkunftsland unbekannt sind. Dass die Klägerin dem Regierungspräsidium außerdem noch eine Cites-Bescheinigung des Landratsamts ... vom 10.05.1993 vorgelegt hat, die die Herkunft dieses Tieres belegen soll, ist nicht relevant. Abgesehen davon, dass die Identität der Tiere nicht nachgewiesen ist, weil das Krokodil der Cites-Bescheinigung keine Markierung hatte, ist dort unter Ursprungsland „unbekannt“ vermerkt. Auch dass es vor Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 3626/82 oder im Einklang mit ihr in die Gemeinschaft verbracht wurde, also die Erleichterung für Alttiere nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97 einschlägig sein könnte, bescheinigt die Cites-Bescheinigung nicht.

36. Da die deutschen Behörden den Besitz des Beigeladenen nicht nachträglich genehmigen können und nur die Beschlagnahme und Einziehung bleibt, ist jeder Weg versperrt, die beiden Kubakrokodile zur Klägerin nach Dänemark in zulässiger Weise zurückzuführen. Der Hilfsantrag der Klägerin ist deshalb in jeder denkbaren Auslegung ebenfalls abzuweisen.
37. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.
38. Anlass für die Zulassung der Berufung nach §§ 124 a Abs. 1 und 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO besteht nicht.
39. Beschluss vom 15.07.2009
40. Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 6.000,00 € festgesetzt.



**Artenschutz - Gutachten nach § 44
BNatSchG**

Ein Hinweis für diejenigen, die es noch nicht wissen:

Wir beschäftigen uns neben dem internationalen Artenschutz natürlich auch mit dem nationalen und erstellen in Zusammenarbeit mit zahlreichen Spezialisten auch Artenschutz - Gutachten nach §44 BNatSchG.

Hygiene und Desinfektion:

Von Dr. Andreas Oelschläger (Teil 9)

Eine zusammenfassende Gegenüberstellung der im Rahmen dieses Newsletters beschriebenen und bekanntesten **Biozidwirkstoffe** soll nachfolgend vorgenommen werden.

In den vorangegangenen Folgen wurden die Eigenschaften einzelner Gruppen von bioziden Verbindungen bzw. Verbindungsklassen detailliert dargestellt. Diese sind unter:

<http://www.spe.biz/newsletter/new.html>
www.aspe.biz/newsletter/new.html abrufbar.

Wirkungen und Nebenwirkungen der wichtigsten Biozide zur Flächendesinfektion:

Peroxide (Sauerstoffabspalter)

Peressigsäure als wichtigster Vertreter weist ein breites Wirkungsspektrum einschließlich einer hohen viruziden Aktivität gegenüber behüllten und unbehüllten Viren bei schnellem Wirkungseintritt auf. Sie ist bereits bei sehr geringen Konzentrationen wirksam. Ein sensibilisierendes Potential ist nicht bekannt.

Aldehyde

Alle als Desinfektionsmittel eingesetzten Aldehyde weisen einen hohen Dampfdruck auf und wirken sensibilisierend. Die Einhaltung der MAK-

Werte der Inhaltsstoffe sind zu beachten. Gem. Gefahrstoffverordnung sind sensibilisierende Desinfektionswirkstoffe wie **Formaldehyd** (krebserzeugend!), **Glutaraldehyd** oder Glyoxal nach Möglichkeit durch andere geeignete Wirkstoffe zu ersetzen.

Halogene

Halogene weisen stark mikrobiozide Eigenschaften auf. Zur Flächendesinfektion kommen allerdings nur **Chlor** bzw. **chlorabspaltende Produkte** zum Einsatz. Natriumhypochlorit wirkt gegen Bakterien, Pilze und Viren. Die hohe Alkalität, starke Korrosionswirkung und eine enorme Chlorzehrung durch Eiweißbelastung limitieren jedoch die Einsatzmöglichkeiten. Natriumhypochlorit ist ein Methämoglobinbildner und wirkt ätzend bzw. reizend auf Haut, Augen und Schleimhäute.

Alkohole

Alkohole wirken besonders schnell keimtötend, es bestehen allerdings Wirkungslücken gegenüber Sporen und Viren. Eine Brandgefährdung durch den Einsatz von alkoholischen Desinfektionsmitteln ist unbedingt auszuschließen.

Phenole

Das Wirkungsspektrum der Phenole bzw. seiner Derivate umfasst neben Pilzen und Bakterien auch behüllte Viren. Bei unbehüllten Viren ist eine Wirkungslücke vorhanden. Phenole wirken

Tabelle 1

Wirkungsspektrum

Biozidwirkstoff	grampositive Bakterien vegetative Formen Mykobakterien Sporen			gramnegative Bakterien			
	Viren				Pilze Schimmelpilze	Hefen	
Halogenabspalter: Chlor (Na-hypochlorit)	■	■	+	■	■	+	+
Chlorabspalter	■	■	+	■	■	+	+
Peroxide: Peressigsäure	■	■	■	■	■	■	■
Tenside:	quartäre Ammoniumverb.	▧	■	■	■	-	-
	amphotere Verbindungen	▧	■	-	■	■	■
	Guanidine, Chlorhexidin	▧	■	■	■	■	■
Alkohole:	Ethanol, Propanol, Isopropanol	▧	■	■	■	■	-
	Phenol + Derivate	▧	■	■	■	■	-
Aldehyde:	Formaldehyd	▧	■	■	■	■	-
	Glutaraldehyd	▧	■	■	■	■	-

Wirksamkeit:	keine	schwach	gut	selektiv	sehr gut
	■	■	■	▧	■

den biologisch schwer abgebaut.

Quartäre Ammoniumverbindungen (Quats)

Quats zeigen ein eingeschränktes Wirkungsspektrum mit Lücken gegenüber einigen gramnegativen Bakterien, Mykobakterien, Pilzen und hydrophilen Viren. Darüber hinaus zeigen Quats in erheblichem Maße ökologisch relevante negative Eigenschaften, so dass deren Ersatz gegen unbedenkliche Wirkstoffe nach Möglichkeit vorgenommen werden sollte.

Tenside

Tenside können unter bestimmten Bedingungen Hüllproteine vom Viruscore ablösen und dadurch unbehüllte Viren inaktivieren. Tenside sind bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unschädlich und biologisch abbaubar.

Die Schuldfrage stellt sich für den Hersteller von Desinfektionsprodukten nicht, da schon die Deklaration auf dem Produktgebilde die Inhaltsstoffe und Anwendungshinweise in eindeutiger Weise wiedergeben muss.

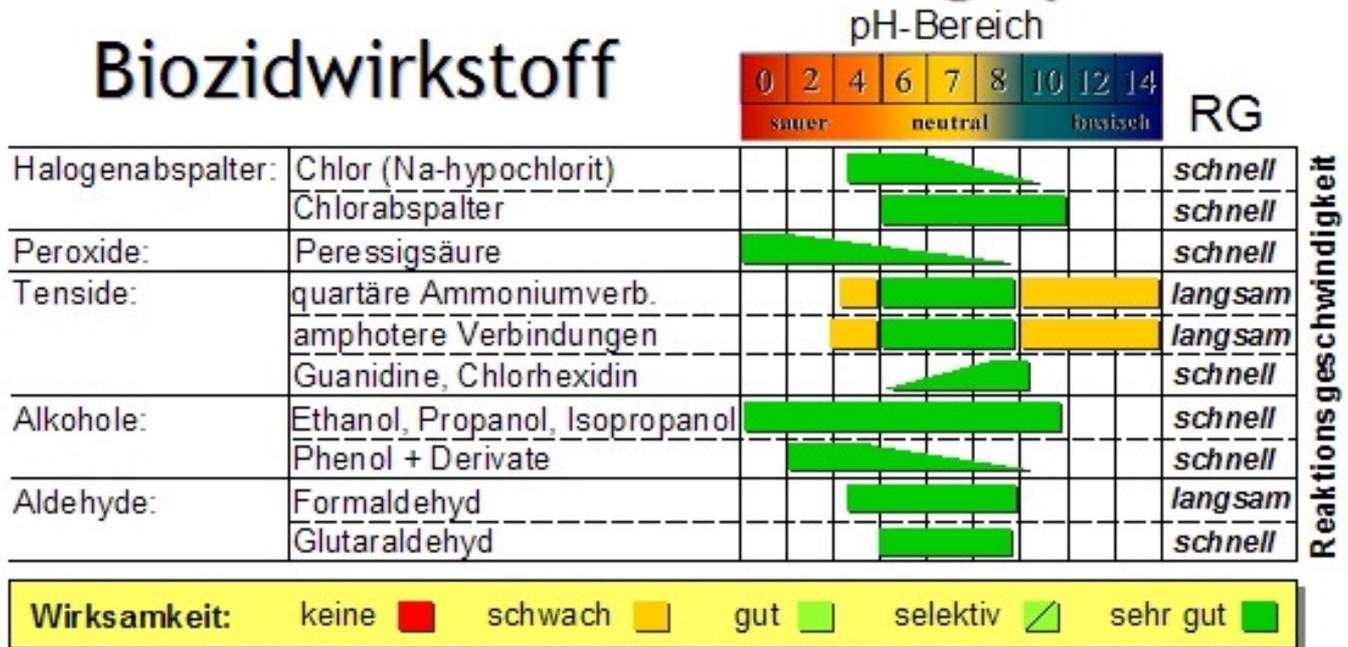
Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass genau für seine Bedürfnisse das passende Produkt in angegebener Konzentration, Verweilzeit und Anwendung zum Einsatz kommt.

Fazit: der Anwender hat sich kundig zu machen, welche Hygienemaßnahmen für seinen Bereich notwendig sind und muss in Eigenverantwortung ggfs. Hygiene-, Desinfektions- und Schulungspläne erarbeiten.

Tabelle 2

Biozidwirkstoff

Wirkungsspektrum



Auswahl von Desinfektionsprodukten:

Die grundsätzliche Problematik bei der Auswahl eines geeigneten Desinfektionsmittels aus der Vielzahl der verfügbaren Produkte ist bereits dadurch gegeben, dass die Hersteller solcher Produkte ihre Vorauswahl von Biozidwirkstoffen für ihr eigenes Desinfektionsprodukt schon getroffen haben.

Der Anwender kann nur noch ein fertig formuliertes Produkt kaufen und sich möglichst an die Anwendungsvorschriften des Herstellers halten.

Und wenn dann doch der Ernstfall eintritt und Tiere in einer Auffangstation oder einem Zoo verenden, weil pathogene Keime, Pilze oder Viren ungehindert Wege der Verbreitung gefunden haben?

Im übrigen müssen Desinfektionsmaßnahmen nur in bestimmten Ausnahmefällen durchgeführt werden, welche üblicherweise durch den verantwortlichen Veterinär veranlasst sind.

Hinweis:

Reinigungs- und Hygieneprodukte für den täglichen Einsatz enthalten teilweise bereits standardmäßig geeignete Wirkstoffe, welche die Gefahr der Ausbreitung gefährlicher Erreger verringern helfen können.

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

45661 Recklinghausen
 Tel.: 02361-9064470 Fax: 02361-9064471
 Web: www.naturatrade.de
 E-Mail: info@naturatrade.de

Tipps und Kniffe: von Egon Braß

Schlüsselfelder in ASPE filtern

Bei bestimmten Listen-Feldern mit fest stehenden Begriffen werden in ASPE nicht die Begriffe im Klartext, sondern Zahlen-, oder Buchstabenschlüssel gespeichert. Das hat den Vorteil, dass statt eines Begriffes mit 15 Zeichen nur ein Zeichen gespeichert werden muss. Dies ist allerdings nachteilig für den Anwender, da die Schlüsselbegriffe meist unbekannt sind.

Ein praktisches Beispiel: Im Fenster Meldeformular gibt es ein Feld Verbleib. Ein Anwender möchte sämtliche Individuen filtern, die dort den Eintrag "Tod" haben. Es müssen zunächst zwei Fragen geklärt werden:

1. Wie heißt das Feld ASPE – intern? Also der Feldname in der Datenbank.
2. Welcher Schlüssel steht für den Eintrag "Tod"?

Die erste Frage kann leicht beantwortet werden, indem man in die Karteikarte schaut: dort stehen die Original - Feldnamen vor den Eingabefeldern.

Karteikarte mit Original-Feldnamen vor den Eingabefeldern

Die Einträge samt Schlüssel stehen in der Datei ASPE-KEY.PDF:

FELDNAME	FELDKEY	TEXT	VERBLEIB CODIERT ZAHL
VERBLEIB	0	kein Eintrag	
VERBLEIB	1	Verkauf	
VERBLEIB	2	entflohen / entwichen	
VERBLEIB	3	Tod	
VERBLEIB	4	verschenkt / abgegeben	
VERBLEIB	5	verliehen	
VERBLEIB	6	verzogen aus Zuständigkeitsbereich	
VERBLEIB	7	gestohlen	
VERBLEIB	8	Auswilderung	

Datei ASPE-KEY.PDF mit Listeneinträgen und Schlüssel (FELDKEY)

Also lautet die Filterabfrage:

Die Filterabfrage für Eintrag "Tod" im Feld Verbleib

Die Listen werden in Zukunft direkt im Fenster Filter zur Verfügung stehen.

Die Datei ASPE-Key.PDF erhalten alle unsere ASPE - Kunden in Kürze per E-Mail.



Ihr Egon Braß

Aktuelle Seminartermine:

07. September 2010	Artenschutz bei gehandelten Kakteen und Orchideen. Metelen. http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a
30./31. Oktober 2010	Treffen für Tierheime und Auffangstationen für exotische Haustiere. Metelen. http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a
09. November 2010	Gesundheit für Mensch und Tier in Auffangstationen. Metelen. http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a
31.08/01.09.2010	ASPE-Workshop 7.2 in Darmstadt www.aspe.biz/workshop.htm
5. September 2010	Umweltfest der NUA Recklinghausen, u.a. mit Info-Ständen zum Internationalen Artenschutz der Stadt Essen, des Kreises Recklinghausen und der ASPE-Institut GmbH. http://www.nua.nrw.de/nua/content/de/aktuelles/umweltfest2010/umweltfest-einleitung.html
05./06. Oktober 2010	ASPE-Workshop 7.2 in München www.aspe.biz/workshop.htm
25./26. Oktober 2010	Projektplanung und – management im Natur- und Artenschutz. NUA Recklinghausen www.aspe.biz/workshop.htm

Literaturempfehlung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2009. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>
Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2009.

Info: – für den Fall dass **Elfenbein** datiert werden muss gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg
2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070
www.a-analytics.de.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Ver-anstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-108297
Fax: 02361-21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de
www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH